

# Gemeinde Bütow

## Beschlussvorlage

BV-04-2025-010

öffentlich

### Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hybridpark Bütow" der Gemeinde Bütow für eine Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich des Windparks Bütow-Zepkow

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 19.06.2025	
<i>Bearbeiter:</i> Karoline Kassner		
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorstand Bütow (Entscheidung)	24.07.2025	Ö

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Bütow beschließt:

1. die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hybridpark Bütow“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) für die Errichtung und Betreibung einer großflächigen Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des bestehenden Windparks Bütow-Zepkow.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trägt zukünftig die Bezeichnung „vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hybridpark Bütow“ der Gemeinde Bütow“.

Der Bereich, für den der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hybridpark Bütow“ der Gemeinde Bütow gelten soll, umfasst in der Gemarkung Bütow, Flur 3, Teile der Flurstücke 26, 27, 40/2, 45/3 und 45/7 und ist in beiliegendem Übersichtsplan (Anlage 1) durch eine gestrichelte Linie umgrenzt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 22 ha.

Ziel und Zweck der Planung sind:

- die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung der Nutzung des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“
  - die Berücksichtigung umweltschützender Belange durch die Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
2. Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hybridpark Bütow“ der Gemeinde Bütow ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
  3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Zielabweichungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hybridpark Bütow“ der Gemeinde Bütow beim

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu beantragen, nachdem der Vorhabenträger in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bütow die Kriterienkataloge A & B ausgearbeitet hat und diese durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bütow durch Beschluss bestätigt wurden.

## **Sachverhalt**

An die Gemeinde Bütow wurde im Jahr 2022 der Wunsch herangetragen, einen im Windpark Bütow-Zepkow gelegenen Bereich im privaten Eigentum mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu überplanen. Das beabsichtigte Planungsziel besteht darin, zusätzlich zur Nutzung der Windenergie im bestehenden Windeignungsgebiet, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Betreibung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Daraufhin fasste die Gemeindevertretung der Gemeinde Bütow am 01.12.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Befürwortung des Planungsvorhabens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hybrid-Kraftwerk Bütow“ (BV-04-2022-022).

Durch die Amtsverwaltung wurde eine Planungsanzeige an das Amt für Raumordnung und Landeplanung Mecklenburgische Seenplatte übergeben. Mit Datum vom 17.01.2023 erging ein Zwischenbescheid mit dem Ergebnis, dass die angezeigte Planung nicht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Zu Beginn des Jahres 2025 trat der Projektentwickler erneut an die Gemeinde Bütow heran und hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung und Betreibung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher im Bereich des Windparks Bütow-Zepkow beantragt und hat eine Projektbeschreibung mit übergeben (Siehe Anlage 2).

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Bütow, Flur 3, Teile der Flurstücke 26, 27, 40/2, 45/3 und 45/7 und hat eine Größe von ca. 22 ha. Der Geltungsbereich hat im Vergleich zur Planung zum Zeitpunkt des Grundsatzbeschlusses eine geringere Größe. (Vergleich: zuvor ca. 100ha).

Nach Auskunft des Projektentwicklers fand am 07. April 2025 ein Gesprächstermin mit Mitarbeitern des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V statt. Hier wurden u.a. Aspekte bzgl. des einzureichenden Antrags auf Zielabweichung besprochen.

Der entworfene Kriterienkatalog für den künftigen Antrag auf Zielabweichung liegt der Projektbeschreibung bei und soll mit diesem Tagesordnungspunkt zunächst vorgestellt und besprochen werden. Der ausgearbeitete Kriterienkatalog und der Antrag zum Zielabweichungsverfahren werden nach der Finalisierung in einer der folgenden Gemeindevertretersitzungen beraten und abgestimmt werden können.

Der Gemeinde Bütow entstehen durch die Ausarbeitung der Bauleitplanung keinerlei Kosten. Diese werden vollständig vom Projektentwickler/Vorhabenträger übernommen.

### **Vorgaben für Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen:**

Die „Vorgaben“ für die Bauleitplanungen auf dem Gebiet einer Gemeinde sind im gültigen Landesraumentwicklungsprogramm (Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP-LVO M-V)) vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, 322) und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

(Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V) vom 15.06.2011 (GVOBI Nr. 10/2011, S. 362) als Ziele und Grundsätze der Raumordnung verankert und durch die Gemeinden zu berücksichtigen.

Danach sind großflächige Photovoltaikanlagen bisher nur auf einer ganz bestimmten Flächenkulisse, z. B im 110m Korridor an Autobahnen und Bahntrassen oder auf Konversionsflächen, zulässig.

Das beabsichtigte Planungsvorhaben zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Geltungsbereich ca. 30 ha) für die Errichtung und Betreibung einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit Batteriespeicher im Bereich des Windparks Bütow-Zepkow in der Gemarkung Bütow entspricht nicht den aktuell geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS).

Nach dem am 10.06.2021 im Landtag Mecklenburg-Vorpommern beratenen Antrag der Fraktionen der SPD und CDU „Potenziale der Photovoltaik heben – Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“ -Drucksache 7/6169- sollen weitere Flächen für eine Nutzung durch Photovoltaikanlagen geprüft und bei Einhaltung von nachvollziehbaren Rahmenbedingungen (Matrix) in einem Zielabweichungsverfahren zugelassen werden.

Zuständige Behörde für das Zielabweichungsverfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern als Oberste Landesplanungsbehörde.

Das Zielabweichungsverfahren ist von der Gemeinde zu beantragen. Die Grundlage dafür ist nach Auskunft des Ministeriums ein förmlicher Aufstellungsbeschluss für ein entsprechendes Bauleitplanverfahren.

Die förmlichen Verfahrens- und Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden erst nach Prüfung des Zielabweichungsverfahrens und Abschluss mit einer positiven landesplanerischen Beurteilung durchgeführt.

#### Photovoltaikanlage im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen gem. RREP MS 2011. Als Ziel der Raumordnung ist der Ausschluss von Photovoltaik in Windeignungsgebieten festgelegt. Um das Planungsziel (Photovoltaik im Windeignungsgebiet) zu erreichen, ist gem. Seite 9 der Projektbeschreibung (Anlage 2) folgendes Vorgehen geplant:

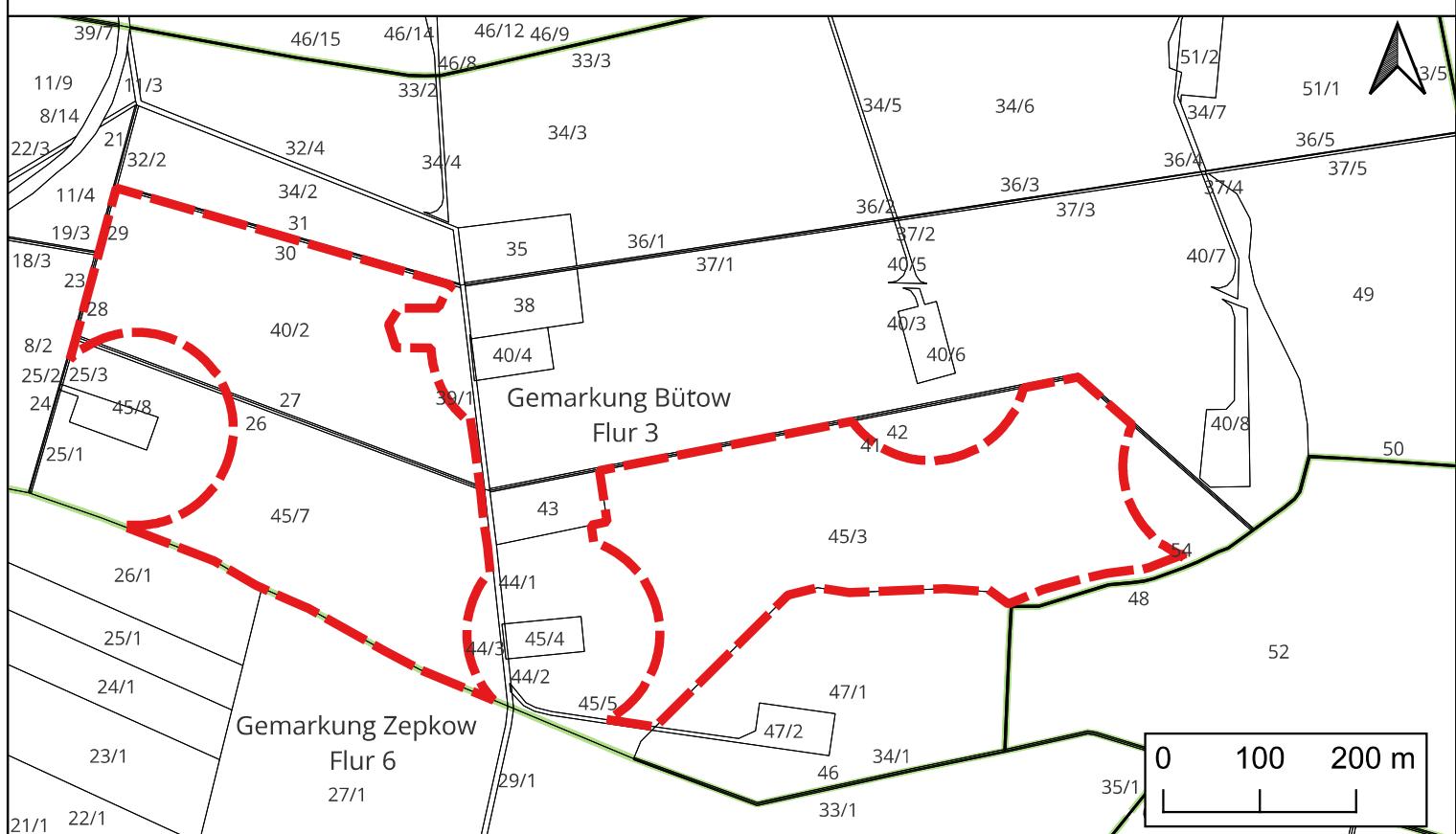
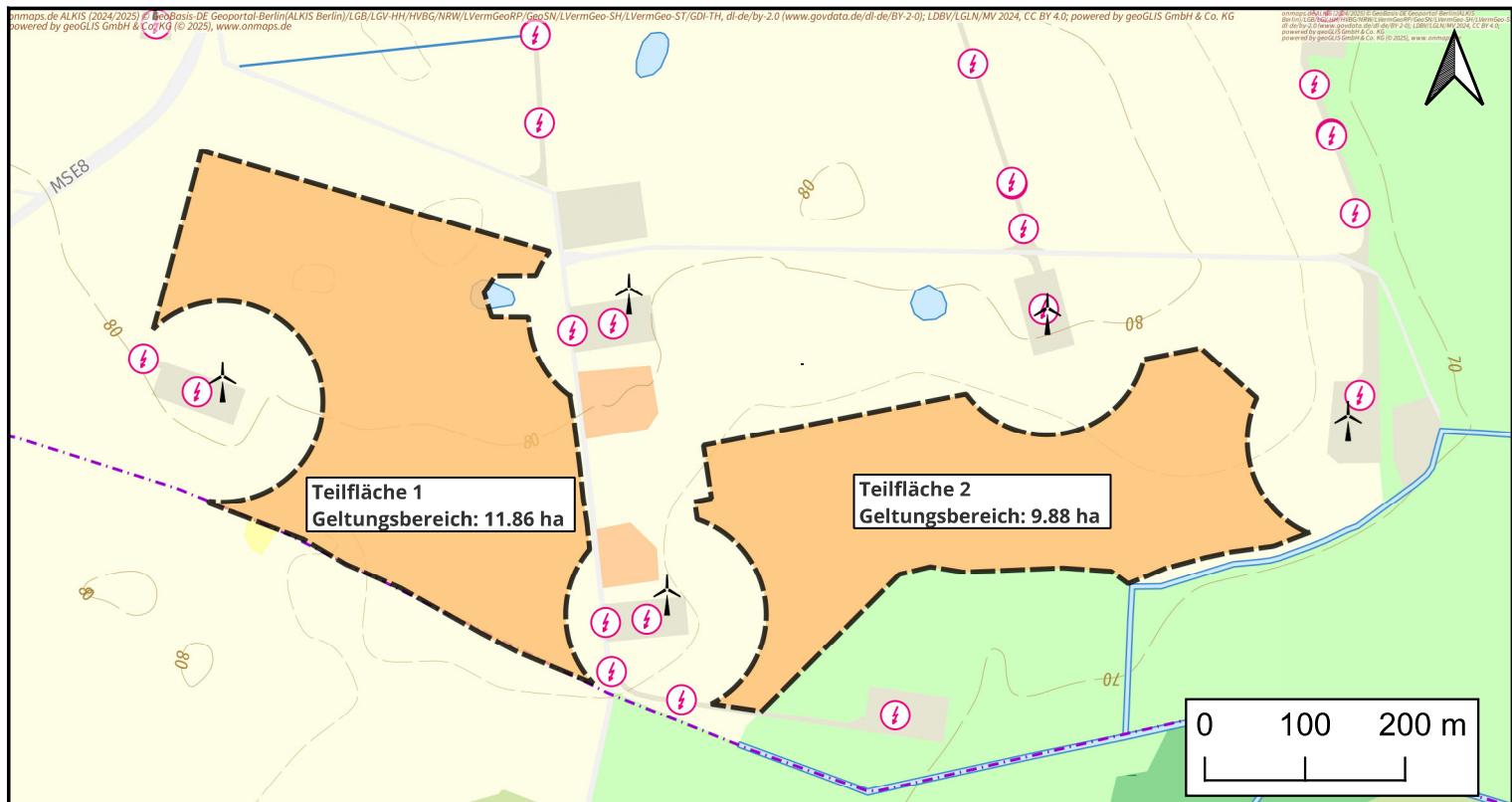
*Die Windenergieanlagen im und um das Vorhabengebiet (11 Anlagen) wurden in den Jahren 2016 bis 2019 errichtet. Sie sind entsprechend jüngeren Datums. Ein kurz- oder mittelfristiges Repowering ist daher nicht zu erwarten. Für den Fall des Repowering wird im Bebauungsplan der Photovoltaikfreiflächenanlage eine bedingte Festsetzung festgesetzt. Diese regelt den Anlagenrückbau der Photovoltaikanlage zugunsten der Windenergie, insbesondere für den Fall des Repowerings der Windenergieanlagen.*

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto
.....		
Ertrag/Einzahlung in € .....	<input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe	
Aufwand/Auszahlung in € .....	<input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe	

**Anlage/n**

1	Anlage 1_Übersichtplan_Hybridpark_Bütow_ (öffentlich)
2	Anlage 2 Projektbeschreibung mit Kriterienkatalog_ZAV_V01 (öffentlich)



## vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hybridpark Bütow"



# Alterric

Gezeichnet:	Hartmann, Antonia
Datum:	07.03.2025
Koordinaten- system:	ETRS 1989 UTM Zone 33N
Maßstab:	1:7.500
Format:	A3
Vorhabenträger:	Alterric Deutschland GmbH Holzweg 87 26605 Aurich

## **Realisierung des Vorhabens „Hybridpark Bütow“ (Amt Röbel-Müritz)**

Projektbeschreibung  
April 2025



## Projektbeschreibung zur Realisierung des „Hybridparks Bütow“

Amt Röbel-Müritz  
Ortsgemeinde Bütow

### ***Vorhabenträger:***

**Alterrict** 

**Alterrict Deutschland GmbH**

Holzweg 87 | 26605 Aurich

[www.alterrict.com](http://www.alterrict.com)

Alterrict Deutschland GmbH | Sitz: Holzweg 87, 26605 Aurich | Registergericht:  
Amtsgericht Aurich, HRB 203538  
Geschäftsführung: Dr. Frank May, Dieter Aden, Holger Bochnick

### ***Ihre Ansprechpartner:***

**Antonia Hartmann**  
Projektentwicklung Photovoltaik

Mobil: +49 152 59160589  
E-Mail: [antonia.hartmann@alterrict.com](mailto:antonia.hartmann@alterrict.com)

Heydeweg 5 | 18182 Bentwisch

---

**Steven Kölpin**  
Leiter Photovoltaik-Freiflächen Hybride Kraftwerke

Mobil: +49 151 71966022  
E-Mail: [steven.kölpin@alterrict.com](mailto:steven.kölpin@alterrict.com)

Heydeweg 5 | 18182 Bentwisch

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung.....	1
2.	Das Vorhaben Hybridpark Bütow.....	3
2.1.	Projektbeschreibung .....	3
2.2.	Standortbeschreibung und Flächenausweisung .....	4
3.	Integration in bestehende Infrastruktur .....	6
4.	Bestandssituation .....	8
4.1.	Flächennutzung .....	8
4.2.	Bodenwertigkeit innerhalb der Potentialfläche.....	9
4.3.	Schutzgebiete .....	11
4.4.	Flächennutzungspläne .....	13
4.5.	Bebauungspläne .....	14
4.6.	Landesplanung .....	15
4.7.	Regionalplanung .....	15
5.	Rechtsgrundlagen .....	17
5.1.	Bauleitplanung .....	17
5.2.	Landes- und Regionalplanung .....	17
6.	Art und Maß der baulichen Nutzung .....	21
6.1.	Städtebauliche Festlegungen.....	21
6.2.	Technische Anlagen .....	22
6.3.	Erschließung .....	24
6.4.	Einfriedung.....	25
7.	Akzeptanz .....	26
8.	Zusammenfassung.....	27
9.	Anmerkungen zu dem Kriterienkatalog des Energieministeriums M-V.....	28

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Die Folgen des Klimawandels werden immer sichtbarer. Um die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C zu begrenzen, hat sich Deutschland im Rahmen des Pariser Abkommens zur Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, werden auf bundes- und landespolitischer Ebene Maßnahmen getroffen, die eine flächendeckende sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung absichern. Dadurch soll der Anteil erneuerbarer Energien fortwährend steigen.

Angesichts der aktuellen geopolitischen Lage wird zudem deutlich, dass eine dezentrale Organisation der Energieerzeugung notwendig ist. Die Dringlichkeit, mit der die Energiewende umgesetzt werden muss, ist größer denn je.

Das am 06. April 2022 verabschiedete „Osterpaket“ stellt eine der größten energiepolitischen Gesetzesnovellen der letzten Jahrzehnte dar. Es zielt auf einen konstanten und beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien ab. Dabei wurde festgelegt, dass der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80 % erhöht werden soll. Diese Novellierung betont zudem, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 wird besonders die Bedeutung sauberen und bezahlbaren Stroms hervorgehoben. Es wird auch betont, dass der Anteil erneuerbarer Energien in M-V deutlich zunehmen soll, um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten.

Der Vorhabenträger, Alterric Deutschland GmbH, plant den bestehenden Windpark Bütow/Zepkow um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu einem Hybridpark zu erweitern. Das Vorhabengebiet befindet sich in der Gemeinde Bütow und liegt vollständig in der Gemarkung Bütow. Die Gesamtfläche der Photovoltaikanlage beträgt ca. 30 ha. Davon werden ca. 22 ha für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Realisierung eines Hybridparks beplant. Das Vorhaben soll in das bestehende Infrastrukturnetz des Windparks Bütow/Zepkow integriert werden.

## Über Alterric

Die Alterric Deutschland GmbH wurde im Frühjahr 2021 als Joint-Venture der Aloys Wobben Stiftung und der EWE AG gegründet. Sie vereint über 30 Jahre Windpark-Erfahrung und betreibt bereits Windparks mit einer installierten Leistung von 2.400 MW. Alterric ist spezialisiert auf die Projektierung und Umsetzung neuer Energieparks an Land sowie auf die Bewirtschaftung bestehender Energieparks. Dabei handelt Alterric stets integriert und vernetzt: von der Bürgerbeteiligung über die Technologie bis zur Nutzung des grünen Stroms.

Mehr als 500 Mitarbeitende an insgesamt 18 Standorten engagieren sich entlang der gesamten Wertschöpfungskette: von der Flächenakquise und Planung, über die Projektierung und Inbetriebnahme, bis hin zum Betrieb und Repowering. Dabei fokussiert sich Alterric auf die Kernmärkte Deutschland, Frankreich und Griechenland. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss zügig forschreiten, darin sind sich Gesellschaft, Politik und Wirtschaft einig. Alterric als erfahrener Experte für Windenergie geht hier voran und will eine Energieversorgung aufbauen, die zu 100 Prozent auf Erneuerbaren Quellen basiert.

Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, setzt Alterric zukünftig auch auf so genannte Hybridparks und integriert in den kommenden Jahren Photovoltaik-Module in die eigenen Windparks. Neben Photovoltaik setzt Alterric auch auf die Integration von Batteriespeichersystemen und rundet damit das Hybridkonzept ab. Das Ziel: ein starker Leistungszuwachs und eine deutlich verstetigte Einspeisung in das Stromnetz. Unsere Projektpipeline, die allein im Bereich Windenergie Deutschland über 10 Gigawatt umfasst, bekommt so deutlichen Zuwachs – erweitert durch ein Potential für Solar-Projekte mit einem Volumen von mindestens 1,5 GW, die Alterric in den nächsten Jahren entwickeln, bauen und selbst betreiben will.

Unsere Mission: 100 Prozent Energiewende.

## 2. Das Vorhaben Hybridpark Bütow

Zum besseren Verständnis wird die Gesamtfläche der für das Vorhaben benötigten Flurstücke im weiteren Verlauf als „**Vorhabengebiet**“ bezeichnet. Die nutzbare Fläche für Photovoltaik, die sich nach Abzug aller relevanter Parameter ergibt, wird als „**Potentialfläche**“ bezeichnet. Die Begriffsbestimmung „**Netzeinspeisepunkt**“ meint im weiteren Verlauf den Einspeisepunkt im unternehmenseigenen Umspannwerk Röbel, während der „**Netzverknüpfungspunkt**“ den Ort innerhalb des Windeignungsgebiet Bütow/Zepkow meint, an dem das geplante Vorhaben in die bestehende Infrastruktur integriert wird. Die Begriffsbestimmung „**Windpark Bütow/Zepkow**“ bezieht sich in der vorliegenden Projektbeschreibung ausschließlich auf die 11 Windenergieanlagen, welche in Abbildung 1 abgebildet sind.

### 2.1. Projektbeschreibung

Das ca. 30 ha große Vorhabengebiet liegt im Süden Mecklenburg-Vorpommerns im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, zwischen den Ortslagen Bütow und Zepkow. Die Potentialfläche liegt nahezu vollständig innerhalb des Windparks Bütow/Zepkow. Dieser wurde zwischen den Jahren 2016 bis 2019 mit insgesamt 11 Anlagen in Betrieb genommen.

Das geplante Vorhaben soll als Ergänzung zum bestehenden Windpark Bütow/Zepkow eine zusätzliche Energieebene für die Fläche schaffen. Dabei wird die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage in die bestehende elektrische Infrastruktur des Windparks integriert. Die Netzintegration erfolgt über eine Alterric eigene Übergabestation an der bestehenden Kabeltrasse des Windparks zum unternehmenseigenen Umspannwerk in Röbel. Dort wird die erzeugte Energie in das öffentliche Verteilnetz eingespeist. Durch das Hybridkonzept werden keine zusätzlichen Netzkapazitäten in Anspruch genommen. Vielmehr wird der gleiche Netzeinspeisepunkt aufgrund antizyklischer Lastkurven der unterschiedlichen Energieerzeuger in Anspruch genommen.

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb der EEG-förderfähigen Flächenkulisse. Daher ist eine Vermarktung des Stroms außerhalb dieses Förderregimes avisiert. Die Vermarktung der erzeugten Energie ist primär über bilaterale langfristige Stromlieferverträge (sogenannte Power Purchase Agreements, PPAs) vorgesehen. Durch die Kombination der Energieträger Wind und Sonne entsteht ein ausgeglichenes Erzeugungsprofil, welches eine hohe Attraktivität für Gewerbe-Industriekunden bietet. Diesbezüglich wird Alterric auch mit Unternehmen der Gewerbe- und Industriebranche aus der Region Gespräche zur Vermarktung des produzierten Stroms führen.

Die wichtigsten Fakten auf einen Blick	
Geltungsbereich gesamt (ca.)	30 ha
Nutzfläche (ca.)	22 ha
Installierte Gesamtleistung der Anlage (ca.)	27,35 MWp
Geplante Investitionskosten (ca.)	11,5 Mio.€
Jährlicher Stromertrag (ca.)	29.510 MWh
Versorgbare 3-Personen Haushalte* (ca.)	8.431
Jährlich eingesparte CO2-Emmisionen (ca.)	17,23 to/ Jahr

\*Durchschnittsverbrauch 3.500 kWh/ Jahr

## 2.2. Standortbeschreibung und Flächenausweisung

Die Flächen liegen vollständig in der Gemeinde Bütow. Die Gemeinde Bütow wird durch das Amt Röbel-Müritz mit Sitz in Röbel/Müritz verwaltet.

Das Vorhabengebiet liegt nahezu vollständig im Windpark Bütow/Zepkow. Dabei werden durch das geplante Vorhaben lediglich 22 ha des ca. 100 ha großen Windparkgebietes in Anspruch genommen. Die weitere Umgebung ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wäldern und Seen, die die typische Landschaft der Mecklenburgischen Seenplatte hervorheben. Die unmittelbare Nähe der Potentialfläche ist jedoch vor allem durch den bestehenden Windpark sowie die BAB 19 geprägt.

Die Vorhabengebiet umfasst 5 Flurstücke, die allerdings nicht vollständig mit Photovoltaikmodulen belegt werden können. Abbildung 1 zeigt die zur Umsetzung benötigten Flurstücke:



Abbildung 1: Flurstücke im Planungsgebiet und Betreiber der Windenergieanlagen (Quelle: Google Maps)

Zu Wahrung der eingetragenen Abstandsflächen sowie aus versicherungstechnischen Gründen wird ein Abstand von 100 Meter, gemessen von der Turmmitte der Windenergieanlagen, zu den Windenergieanlagen im Vorhabengebiet geplant.

Die nutzbare Fläche für Photovoltaik (Potentialfläche) wird in der folgenden Abbildung schwarz schraffiert dargestellt:



Abbildung 2: nutzbare Fläche Photovoltaik innerhalb des Vorhabengebietes (Quelle: Google Maps)

Die Potentialfläche erstreckt sich ganz oder teilweise auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt
<b>Bütow</b>	3	26	Bütow	2038
<b>Bütow</b>	3	27	Bütow	2038
<b>Bütow</b>	3	40/2	Bütow	2038
<b>Bütow</b>	3	45/7	Bütow	2038
<b>Bütow</b>	3	45/3	Bütow	2038

### 3. Integration in bestehende Infrastruktur

Die Einbindung des geplanten Vorhabens erfolgt unter dem Hybridansatz. Alterric verfolgt dabei den Gedanken, eigene Windparks um Photovoltaik, idealerweise auf derselben Fläche, zu verdichten. Dabei soll das entstandene Hybridkraftwerk als Konzentrationsfläche regionaler Energieerzeugung dienen. Durch das Hybridkraftwerk entstehen zahlreiche Synergieeffekte, vor allem bei der Trasse und dem Netzeinspeisepunkt. Die Leistungsgröße des geplanten Vorhabens wird dabei durch die Gesamtleistung des Windparks Bütow/Zepkow sowie insbesondere durch die Kapazität der bestehenden Kabeltrasse begrenzt.

Die folgende Abbildung zeigt die Einbindung an der bestehenden Kabeltrasse, wobei die schwarz gestrichelte Linie die bestehende Kabeltrasse des Windparks darstellt und der rote Punkt den Ort der geplanten Einbindung über eine Alterric-eigene Übergabestation darstellt (=Netzverknüpfungspunkt):



Abbildung 3: Netzverknüpfungspunkt Photovoltaikanlage an bestehender Kabeltrasse (Quelle: GoogleMaps)

Die Energieproduktion erneuerbarer Energiequellen, insbesondere Wind und Sonne, verläuft unstetig. Während die Windenergie vor allem in Wintermonaten ihre Spitzenlast erfährt, sind die Spitzenlastkurven bei der Photovoltaik vor allem in den Sommermonaten stark ausgeprägt.

Eine Kombination von Wind und Photovoltaik stabilisiert die Energieproduktion über das Jahr:

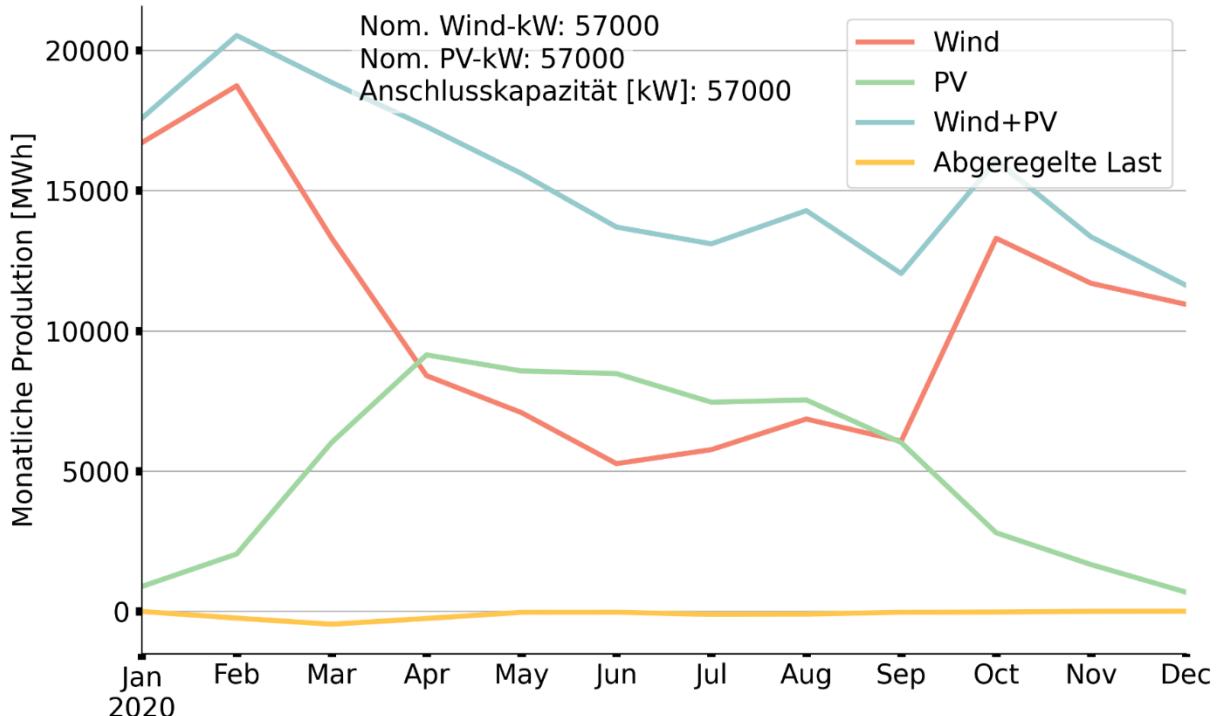


Abbildung 4: Einspeiseverlauf Wind, Sonne & Kombiniert (Quelle: Alterric)

In der Folge entsteht ein höherer Vollversorgungsgrad der Region mit Erneuerbaren Energien und gleichmäßigerer Ausnutzung von Netzen durch ein ausgeglichenes Erzeugungsprofil. Das bedeutet auch eine höhere Wirtschaftlichkeit neu errichteter Netze und schnellere Planung. Durch die Kombination mit Energiespeichern (Batterie, Wasserstoff etc.) kann die Versorgungssicherheit zusätzlich erhöht werden.

Die Photovoltaik speist dabei antizyklisch zur Windenergie in das Netz ein und gleicht somit Leistungsschwankungen am Netzeinspeisepunkt aus. Die Trafostationen im unternehmenseigenen Umspannwerk werden dadurch besser ausgelastet. Zusätzliche Netzkapazitäten werden dabei nicht in Anspruch genommen. Die Planung erfolgt daher unabhängig vom Netzausbau der Verteilnetzbetreiber.

## 4. Bestandssituation

### 4.1. Flächennutzung

Die Flurstücke sind katasterlich als landwirtschaftliche Nutzflächen mit vereinzelter Nutzung zur Stromerzeugung zur tatsächlichen Nutzung ausgewiesen. Innerhalb der Potentialfläche befindet sich ein katasterlich ausgewiesenes stehendes Gewässer.

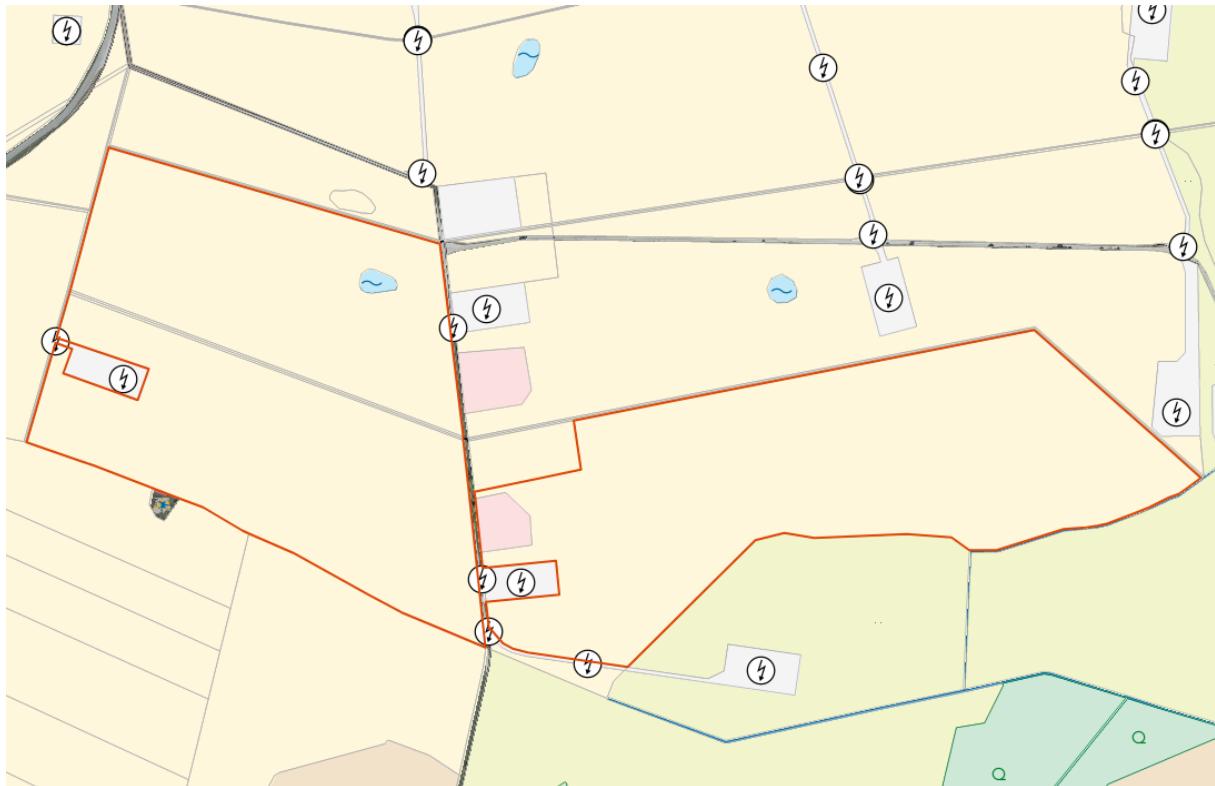


Abbildung 5: tatsächliche Nutzung (Alkis) der Flurstücke im Vorhabengebiet (Quelle: [www.geoportal-mv.de](http://www.geoportal-mv.de), GAIAlight)

Grundbuchlich sind die Flurstücke gem. Grundbuchauszug vom 05.03.2025 (Auszug Blatt 2038, Grundbuch von Bütow, Amtsgericht Waren (Müritz)) wie folgt ausgewiesen:

Ldf. Nr. der Grundstücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe m <sup>2</sup>
		Gemarkung Flur Flurstück	Wirtschaft und Lage	
		a/b/c	d	
1	2	3	4	
1	-	Bütow Flur 3 Flurstück 26	Landwirtschaftsfläche Am Weg nach Wredenhagen	629
10	-	Bütow Flur 3 Flurstück 27	Landwirtschaftsfläche Am Weg nach Wredenhagen	629
10	-	Bütow Flur 3 Flurstück 40/2	Landwirtschaftsfläche Unland An der Straße Bütow- Zepkow	78.413

1	-	Bütow Flur 3 Flurstück 45/3	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Im Tannen	140.153
1	-	Bütow Flur 3 Flurstück 45/7	Landwirtschaftsfläche An der Straße Bütow- Zepkow	80.945

#### 4.2. Bodenwertigkeit innerhalb der Potentialfläche

Die Flächen innerhalb des Vorhabengebietes sind als Sandflächen bzw. schwach lehmige Sandflächen mit mittlerem bis geringem Ertragspotential ausgewiesen.

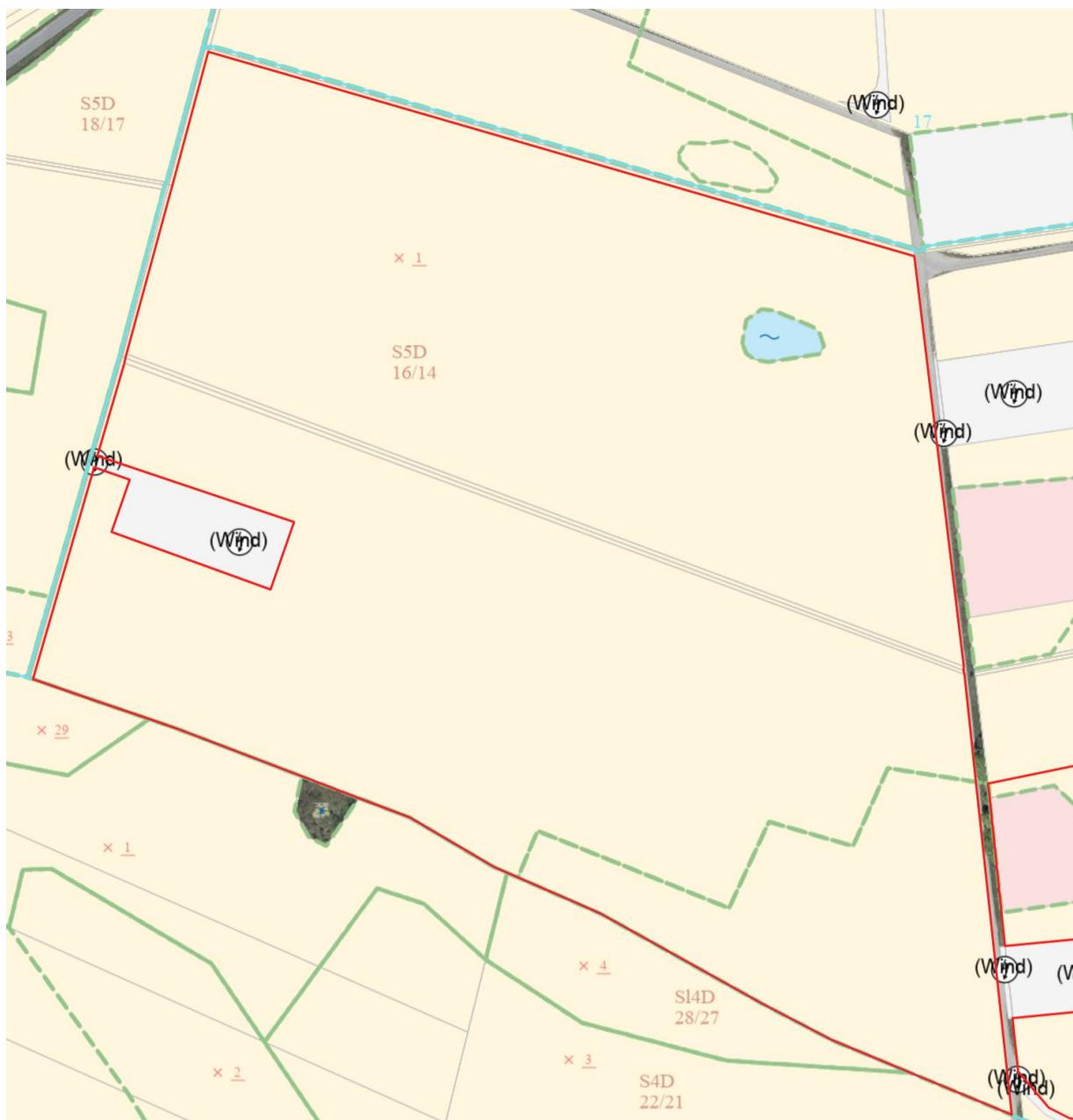


Abbildung 6: Bodenwertigkeit innerhalb des westlichen Teils des Vorhabengebietes (Quelle: [www.geoportal-mv.de](http://www.geoportal-mv.de), GAIA-MVlight)

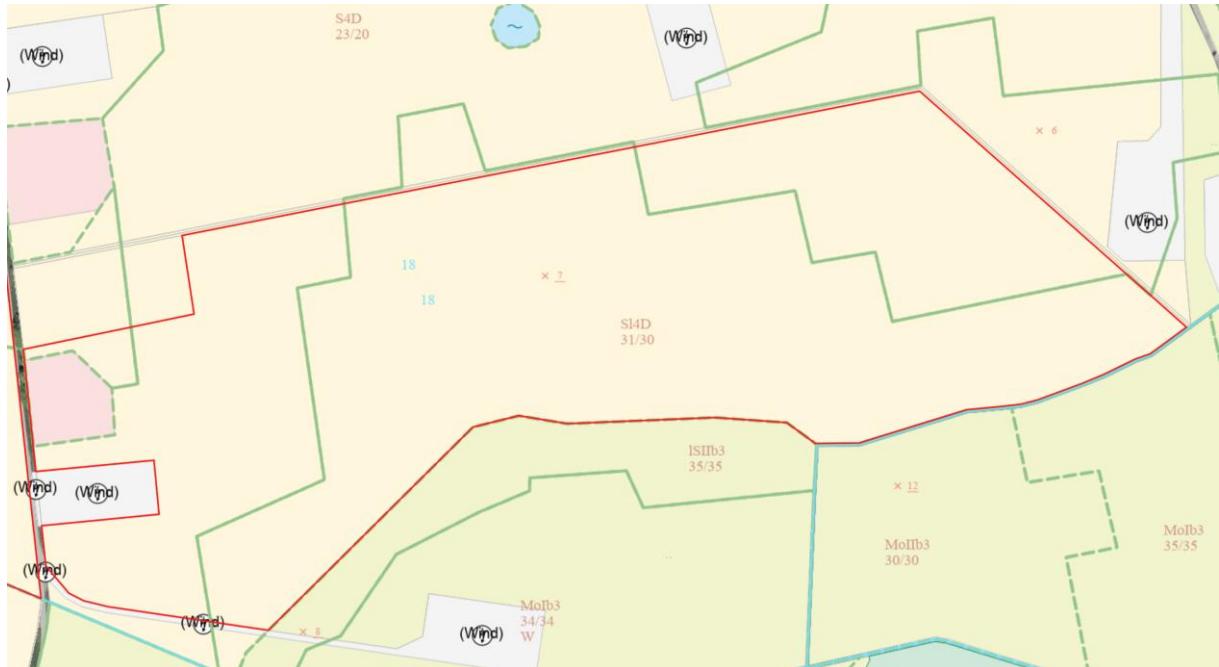


Abbildung 7: Bodenwertigkeit innerhalb des östlichen Teils des Vorhabengebiets (Quelle: [www.geoportal-mv.de](http://www.geoportal-mv.de), GAIAMV-light)

Die mengengewichteten Bodenwerte betragen für die westliche Potentialfläche 16, für die östliche Potentialfläche 28.

Durch das Vorhaben wird die Bodenbearbeitung eingestellt und es erfolgt eine ökologische Aufwertung des Gebietes. Die Unterkonstruktion wird gerammt, versiegelt somit kaum Fläche und ist schnell und leicht wieder zurückzubauen. Es findet keine Versiegelung des Bodens unter den Modulen statt. Lediglich für Trafostationen sind Fundamente notwendig.

### 4.3. Schutzgebiete

Die Potentialfläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten.

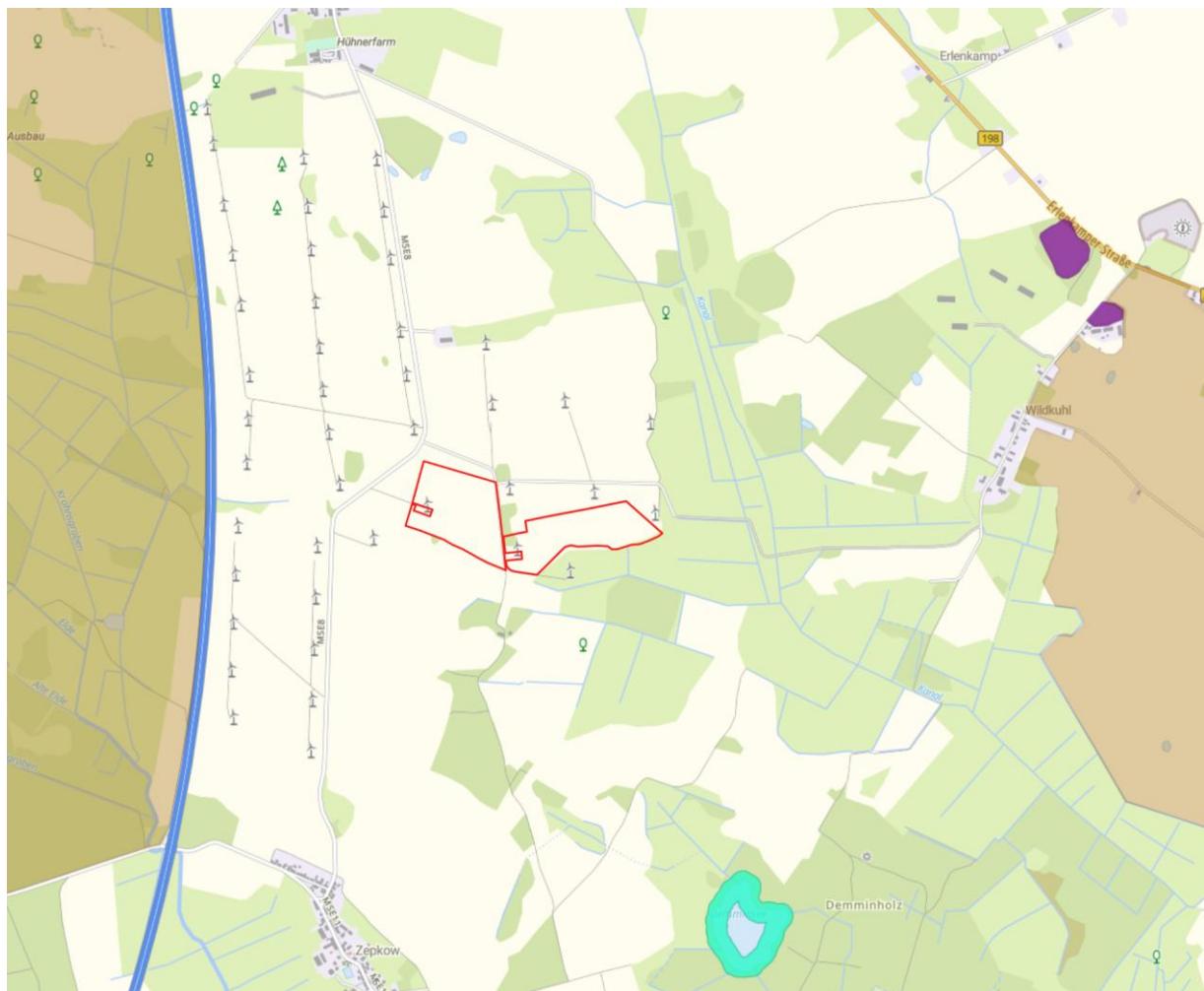


Abbildung 8: Schutzzonen innerhalb und außerhalb des Vorhabengebiets (Quelle: [www.geoportal-mv.de](http://www.geoportal-mv.de), GAIA-MVlight)

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Darunter befindet sich jeweils ein Gehölz- sowie ein Feuchtbiotop innerhalb des Vorhabengebietes. Ein weiteres Feuchtbiotop liegt teilweise innerhalb des Vorhabengebietes. Diese werden bei der Layoutplanung vollumfänglich berücksichtigt.

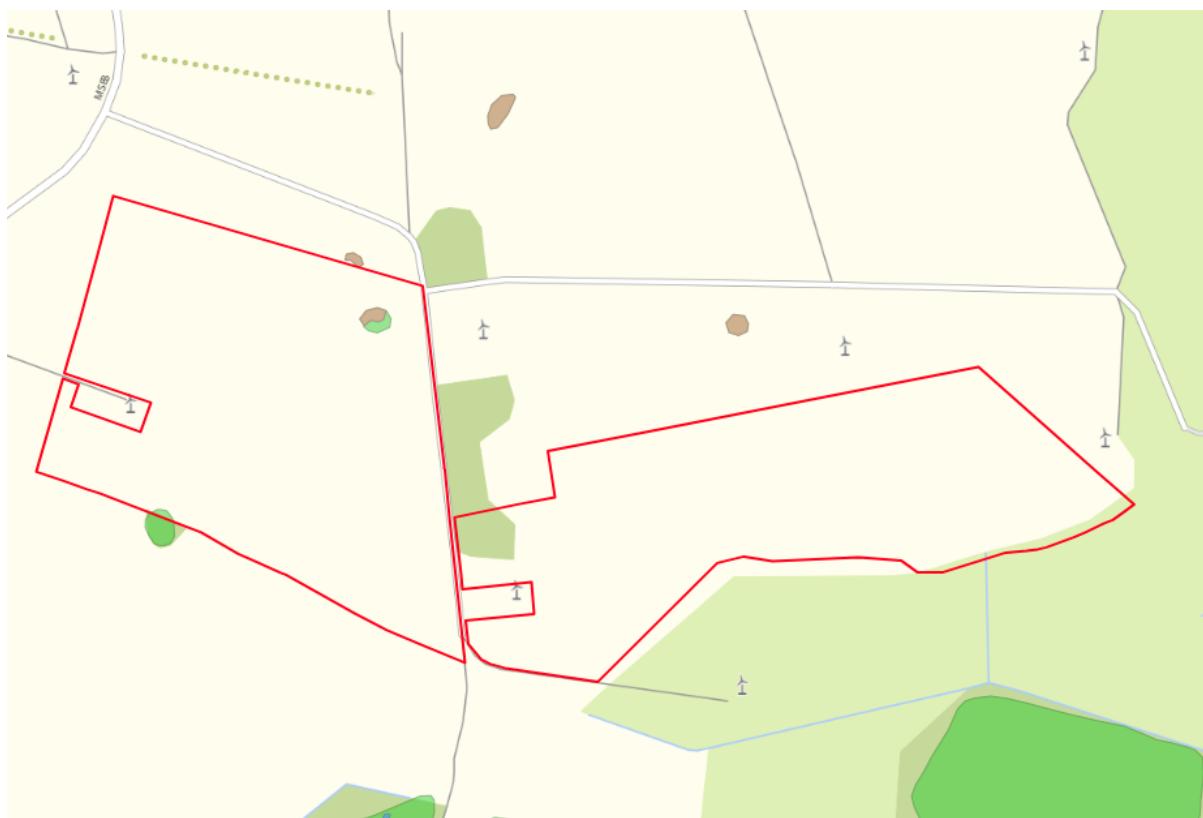


Abbildung 9: gesetzlich geschützte Biotop in und außerhalb des Vorhabengebiets (Quelle: [www.geoportal-mv.de](http://www.geoportal-mv.de), GAIA-MVlight)

#### 4.4. Flächennutzungspläne

Für das Plangebiet besteht kein Flächennutzungsplan. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher nicht erforderlich. Grundsätzlich muss auch kein Flächennutzungsplan im Zusammenhang mit dem beschriebenen Vorhaben aufgestellt werden, da der Bebauungsplan auch als eigenständiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB aufgestellt werden kann.

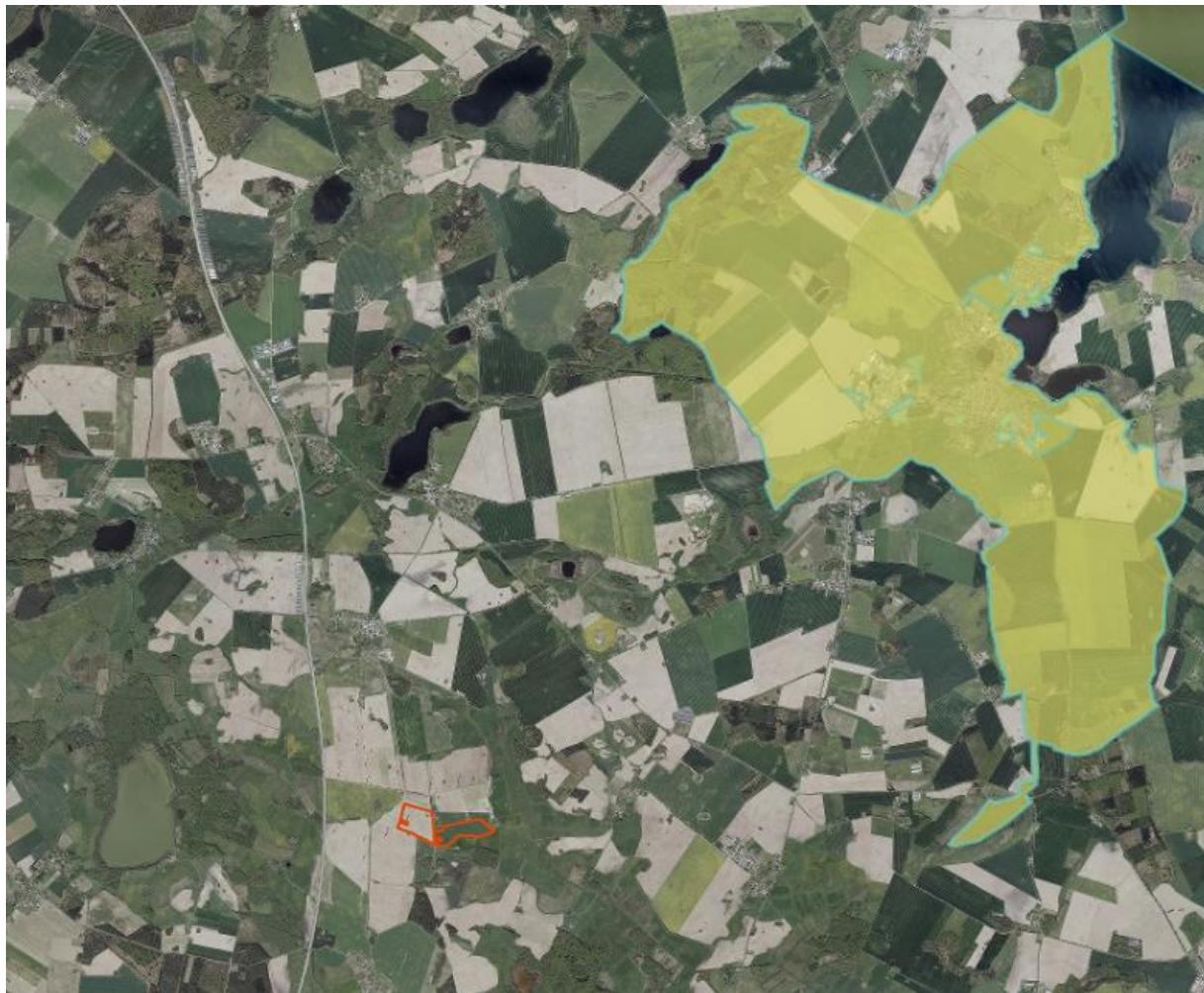


Abbildung 10: Flächennutzungspläne innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes (Quelle: [www.geoportal-mv.de](http://www.geoportal-mv.de), GAIA-MVlight)

#### 4.5. Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne oder laufende Bauleitplanverfahren über die abgebildeten Flurstücke sind nicht verzeichnet.

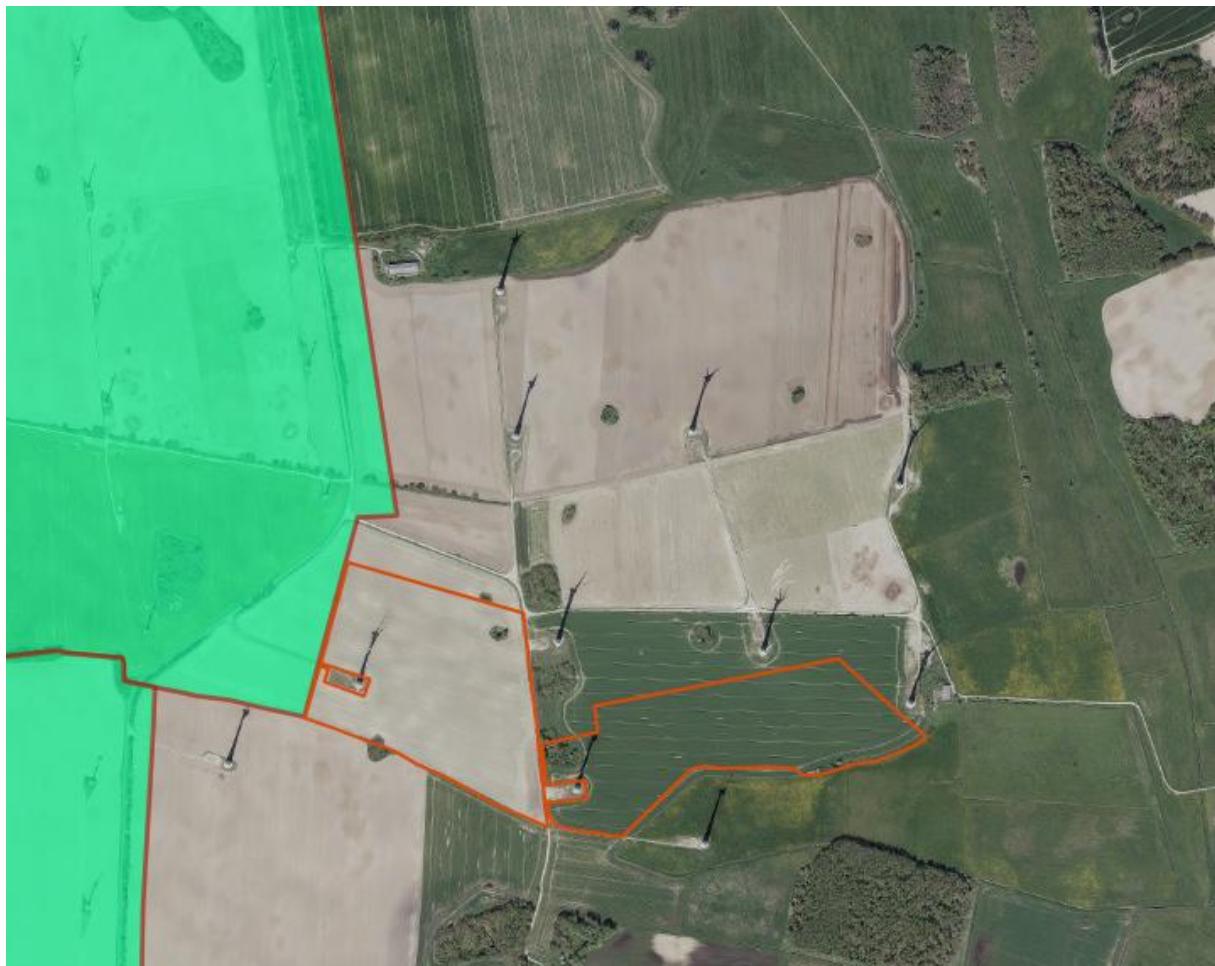


Abbildung 11: Bebauungspläne innerhalb und außerhalb des Vorhabengebiets (Quelle: [www.geoportal-mv.de](http://www.geoportal-mv.de), GAIA-MVlight)

## 4.6. Landesplanung

Das LEP M-V 2016 weist das Vorhabengebiet zum kleinen Teil als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ & zum überwiegenden Teil als „Vorbehaltsgebiet Tourismus“ aus. Die folgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus dem LEP M-V 2016, wobei die braune Schraffur das „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“, die gelbe Schraffur das „Vorbehaltsgebiet Tourismus“ und die rote Linie das Vorhabengebiet darstellt.

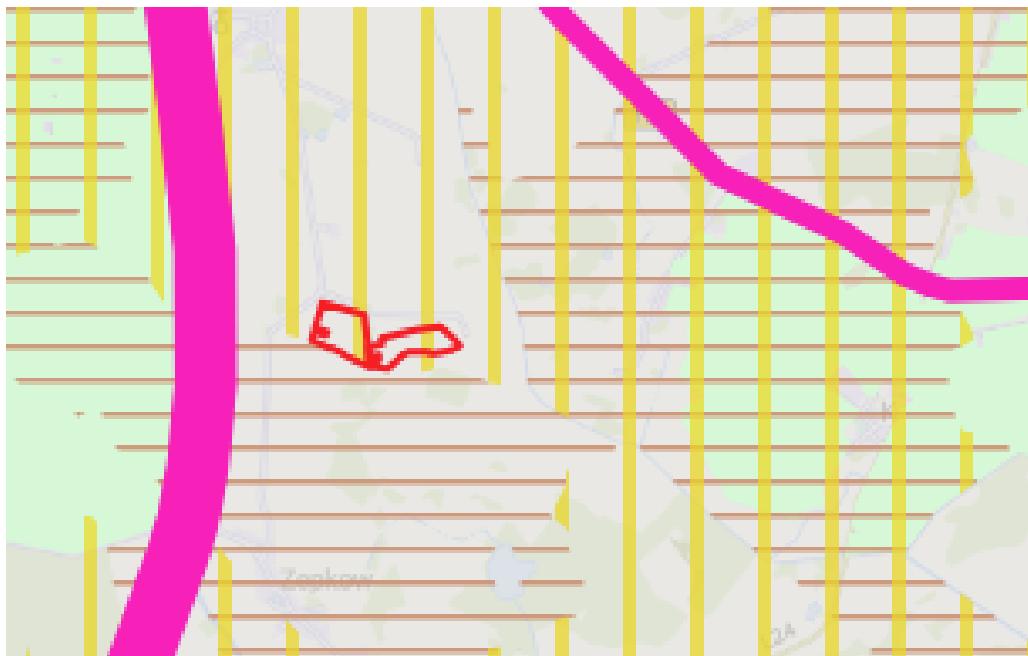


Abbildung 12: Ausschnitt aus dem LEP M-V 2016

## 4.7. Regionalplanung

Das RREP MS 2011 kennzeichnet das Vorhabengebiet als Windeignungsgebiet sowie teilweise als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“.



Abbildung 13: Ausschnitt aus dem RREP MS 2011

Im Entwurf für die 4. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des RREP MS werden die Windeignungsgebiete erweitert. Die Teilfortschreibung konnte bis jetzt jedoch aufgrund einer erheblichen Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung von Windenergiegebieten nicht abgeschlossen werden.

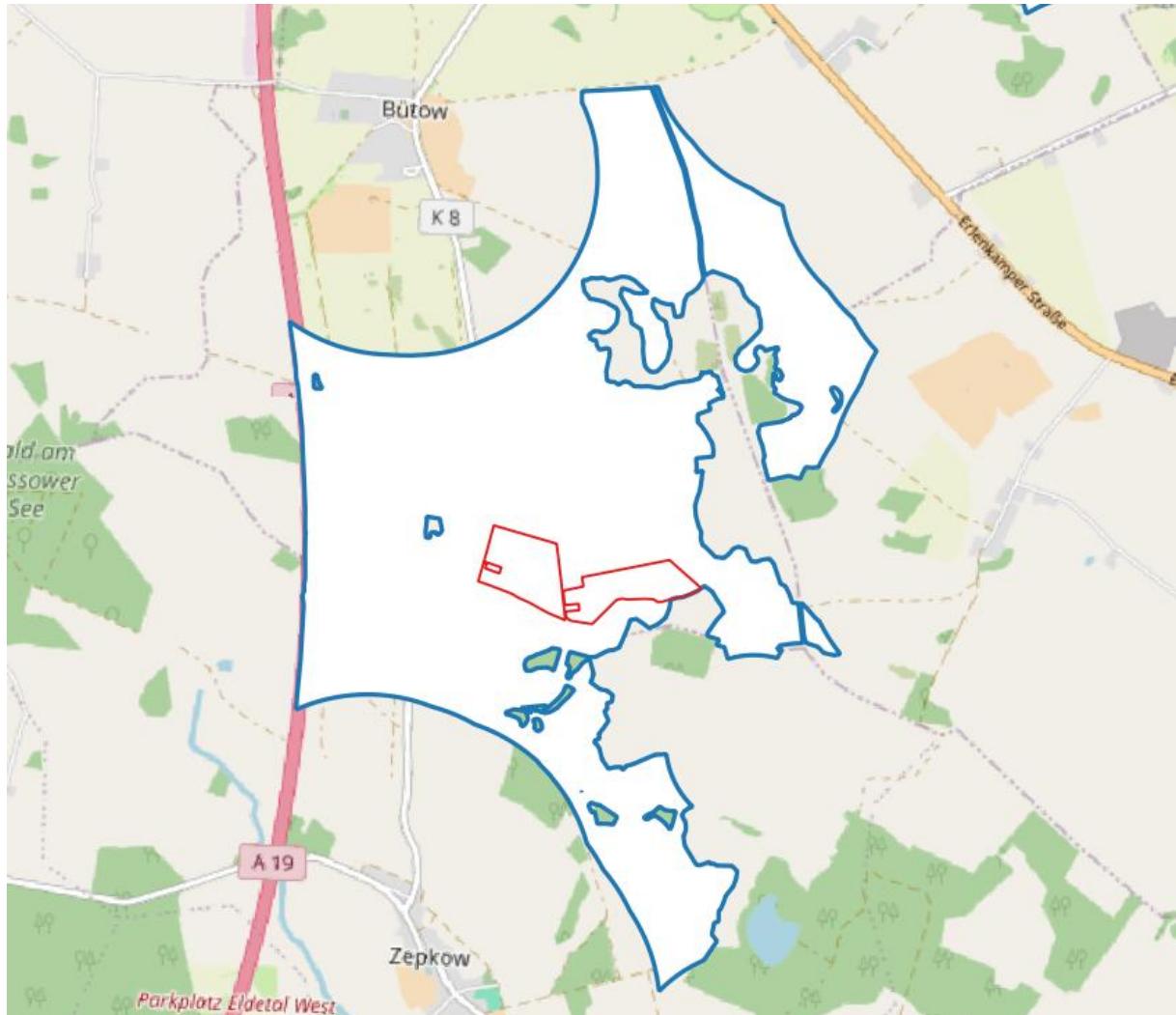


Abbildung 14: Ausschnitt Teilfortschreibung des RREP MS 4. Beteiligungsstufe

## 5. Rechtsgrundlagen

### 5.1. Bauleitplanung

Das Vorhaben befindet sich im planerischen Außenbereich. Eine Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sieht der Gesetzgeber seit dem 01.01.2023 für Flächen innerhalb eines 200 Meter-Streifens von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen vor. Die BAB 19 befindet sich ca. 1 km westlich des Vorhabengebietes. Damit liegt die Fläche außerhalb des vom Gesetzgeber privilegierten Flächenkorridors. Voraussetzung für die Errichtung ist zunächst die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Da das Vorhabengebiet nicht über einen Flächennutzungsplan verfügt wird beabsichtigt, den Bebauungsplan als eigenständigen Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 S. 2 aufzustellen.

In Abstimmung mit der Gemeinde sowie dem zuständigen Bauamt wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB beantragt. Dadurch wird die Planung und Umsetzung des Vorhabens durch den Vorhabenträger gesteuert, der sich zur Durchführung des Projekts durch einen Durchführungsvertrag verpflichtet. Der Durchführungsvertrag stellt sicher, dass das Vorhaben gemäß den im Bebauungsplan festgelegten Vorgaben realisiert wird. Er regelt insbesondere die Verpflichtungen des Vorhabenträgers hinsichtlich der Errichtung, Erschließung und Unterhaltung des geplanten Vorhabens. Zentraler Bestandteil des Durchführungsvertrages sind ebenfalls Regelungen zur Kostenübernahme, insbesondere für die Planung, Erschließung und Herstellung der erforderlichen Infrastruktur, durch den Vorhabenträger. Durch diese vertragliche Absicherung erhält die Gemeinde die Gewähr, dass das geplante Vorhaben in der vorgesehenen Weise umgesetzt wird und die städtebaulichen Ziele erreicht werden.

### 5.2. Landes- und Regionalplanung

Für das Vorhaben sind auf landesplanerischer Ebene das Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) sowie das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 einschlägig. Daneben ist das für das Vorhabengebiet geltende Regionalraumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011 heranzuziehen.

Dabei sind insbesondere die folgenden Belange und Festlegungen zu berücksichtigen:

Entsprechend dem Programmsatz **5.3(1) LEP M-V** soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Erläuterung: Diesem Grundsatz wird durch das geplante Vorhaben, der Realisierung eines Hybridparks durch Erweiterung des Windparks Bütow/Zepkow mit Freiflächenphotovoltaik, entsprochen.

Entsprechend dem Programmsatz **4.5(2) LEP M-V** darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab einer Wertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Erläuterung: Die Bodenwertzahl liegt im gesamten Vorhabengebiet unter 50. Dieser Zielfestlegung wird damit entsprochen.

Entsprechend dem Programmsatz **5.3(9) LEP M-V** und dem Programmsatz **6.5(4) RREP MS** sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilt nah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei laut RREP MS wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.

Erläuterung: Die geplante Photovoltaikanlage wird, wie in Abschnitt 3 dieser Projektbeschreibung beschrieben, in die bestehende technische Infrastruktur des bestehenden Windparks Bütow/Zepkow integriert. Die bestehende Kabeltrasse führt direkt in das Alterric-eigene Umspannwerk Röbel. Von dort wird der produzierte Strom direkt in das öffentliche Verteilnetz eingespeist. Damit wird dem Programmsatz einer verteilt nahen Standortausrichtung entsprochen.

Entsprechend dem Programmsatz **5.3(12) LEP M-V** (gleichzeitig als Ziel der Raumordnung festgesetzt) ist in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

Gemäß Programmsatz **6.5(6) RREP MS** sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden. Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (Ziel)

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Erläuterung: Im Windeignungsgebiet Bütow/Zepkow befinden sich im Vorhabengebiet insgesamt 11 Anlagen. Davon betreibt Alterric 5 der 11 Anlagen selbst. Weitere 29 Anlagen befinden sich westlich des Vorhabengebietes. Bei diesem Vorhaben sind sich alle Betreiber innerhalb des Vorhabengebietes einig und befürworten das geplante Vorhaben. Der Ausschluss von Photovoltaik in Windeignungsgebieten ist als Ziel der Raumordnung festgelegt.

Dieser Ausschluss wird planerisch durch die Konzentrationswirkung der Windenergieanlagen begründet. Mit der Windenergieerzeugung sind Beeinträchtigung von Wohnstandorten und Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die durch eine überwiegende Bündelung der Standorte in möglichst störungsempfindliche Räume konzentriert werden kann. (Begründung zu 5.3 LEP M-V).

Die Anlagenstandorte sind zur energetischen Optimierung und bestmöglichen Ausnutzung des Eignungsgebietes gleichmäßig über dieses verteilt. Eine detaillierte Prüfung der etwaigen Platzierung weiterer Anlagen aktueller Typen zwischen den bestehenden Anlagen hat Alterric eingehend geprüft. Aufgrund einzuhaltender Turbolenzzonen von Anlagen aktuellen Typs würden technisch erforderliche Abstände nicht eingehalten werden und es käme vermehrt zu Abschaltungen. Die daraus entstehenden Nachteile lassen demnach weitere Windenergieanlagen nicht zu. Das Eignungsgebiet ist im Vorhabengebiet windenergetisch ausgenutzt.

Die Windenergieanlagen im und um das Vorhabengebiet (11 Anlagen) wurden in den Jahren 2016 bis 2019 errichtet. Sie sind entsprechend jüngeren Datums. Ein kurz- oder mittelfristiges Repowering ist daher nicht zu erwarten. Für den Fall des Repowering wird im Bebauungsplan der Photovoltaikfreiflächenanlage eine bedingte Festsetzung festgesetzt. Diese regelt den Anlagenrückbau der Photovoltaikanlage zugunsten der Windenergie, insbesondere für den Fall des Repowerings der Windenergieanlagen.

Das wirtschaftliche Risiko trägt der Vorhabenträger. Durch das Vorhaben ist somit keine Beeinträchtigung der Vorrangfunktion des Windeignungsgebietes zu erwarten.

Weiterhin anzumerken ist, dass in der Begründung des LEP M-V zu Kapitel 5.3 ausdrücklich die Bündelung von leistungsstarken Anlagen der Energieerzeugung, -speicherung und -nutzung im Standortzusammenhang mit vorhandener Infrastruktur in der Nähe zum Übertragungsnetz hervorgehoben wird und eine Einbeziehung solcher Überlegungen auf regionaler Ebene in räumliche Gesamtkonzeptionen erfolgen soll.

Das geplante Vorhaben sieht die beschriebene Bündelung von leistungsstarken EE-Anlagen im Standortzusammenhang vor. Der grundsätzliche Ausschluss von Photovoltaik in Windeignungsgebieten bei gleichzeitigem Anstreben von Standortkonzepten zur Bündelung solcher Anlagen(-konzepte) sollte einer Abwägung zugänglich gemacht werden.

Seit der Planungsanzeige zu diesem genannten Vorhaben aus dem Jahr 2022 und der darauffolgenden Landesplanerischen Stellungnahme vom 17.01.2023 wurde das Raumordnungsgesetz (ROG) novelliert.

Durch die Änderung des ROG am 28.09.2023 sollen Anträge auf Abweichungen von einem Ziel der Raumordnung stattgegeben werden, wenn diese unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Demnach sollen die oben beschriebenen Ausführungen einer Abwägung unterzogen werden.

Entsprechend dem Programmsatz **5.3(9) LEP M-V** dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Meter beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaik in Anspruch genommen werden.

Erläuterung: Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird das Ziel verfolgt, einen Hybridpark zu realisieren. Demnach handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine klassische Photovoltaik-Freiflächenanlage. Zur Umsetzung des Hybridparks ist eine geografische Nähe zum Windpark erforderlich. Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um landwirtschaftlich eher ungeeignete Gebiete, da die Böden eine mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit aufweisen. Zudem ist das Vorhabengebiet durch den bestehenden Windpark technisch überprägt.

Entsprechend dem Programmsatz **6.5(9) RREP MS** sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Erläuterung: Der Rückbau der Anlage wird im städtebaulichen Durchführungsvertrag durch eine Rückbauverpflichtung geregelt. Die Absicherung des Rückbaus erfolgt durch eine Rückbaubürgschaft.

Entsprechend dem Programmsatz **5.3(4) LEP M-V** sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.

Erläuterung: Durch das geplante Vorhaben erhält die Standortgemeinde aufgrund einer Sonderregelung zwischen dem Vorhabenträger und des für Sie zuständigen Finanzamtes Aurich 99 % Gewerbesteuer.

Daneben wird der Vorhabenträger gemeinsam mit der Gemeinde Bütow eine gemeinnützige Einrichtung (z. B. Bürgerstiftung oder Verein) gründen und eine feste Summe i. H. v. 20.000 € über die gesamte Laufzeit der Anlage an diese ausschütten. Bei dieser Alternative unterliegt die Gemeinde Bütow, anders als z.B. bei einer Beteiligung nach § 6 EEG, auch keiner *möglichen* Kreisumlage.

## 6. Art und Maß der baulichen Nutzung

### 6.1. Städtebauliche Festlegungen

Als städtebauliche Festlegung wird die Art der baulichen Nutzung gem. § 1 und § 11 Bau NVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie angestrebt. Zulässig sind dort Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenergie durch Photovoltaik, dienen. Um den Standort in effizientem Maße durch eine PV-Freiflächentechnologie zu beplanen, ist als Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V. m. § 16 Absatz 2 BauNVO erfahrungsgemäß eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 erforderlich. Die überbaute Fläche definiert sich in diesem Fall als horizontale Projektion der Modulfläche.

Hinsichtlich der geplanten Bauhöhen werden im Bebauungsplan folgende Festlegungen angestrebt:

- Gesamthöhe für Module: max. 4,00 Meter (Oberkante der Module)
- Gesamthöhe für Nebenanlagen (Trafostationen) max. 3,50 Meter.

Die Höhen werden von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante bzw. der Oberkante der Nebenanlagen angenommen.

Die Photovoltaikmodule werden auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, welche wiederum in parallelen Reihen mit geplanter südlicher Ausrichtung oder alternativ mit Ost-West-Ausrichtung angeordnet werden. Die Modultische bestehen dabei aus einem filigranen Ständerwerk aus Metall. Dieses wird von Stützpfosten getragen, welche ohne die Verwendung von Fundamenten in den Boden gerammt werden. Nur unter bestimmten Voraussetzungen und in Ausnahmefällen ist das Aufständern auf Betonfundamenten aus statischen Gründen notwendig.

Die Solarmodule beginnen etwa bei einer Höhe von ca. 0,80 bis 1,00 Meter über dem Boden und erreichen eine Gesamthöhe von max. 4,0 Meter über Geländeniveau. Nach derzeitiger Planung können innerhalb der Potentialfläche ca. 27,35 MWp Photovoltaikleistung installiert werden.

Die folgende Abbildung stellt ein Beispiellayout unter Berücksichtigung der zuvor erwähnten Parameter (u.a. tatsächliche Nutzung, Biotope, Abstandsflächen zu WEA) dar. Die einzelnen Modultische werden blau umrandet dargestellt:

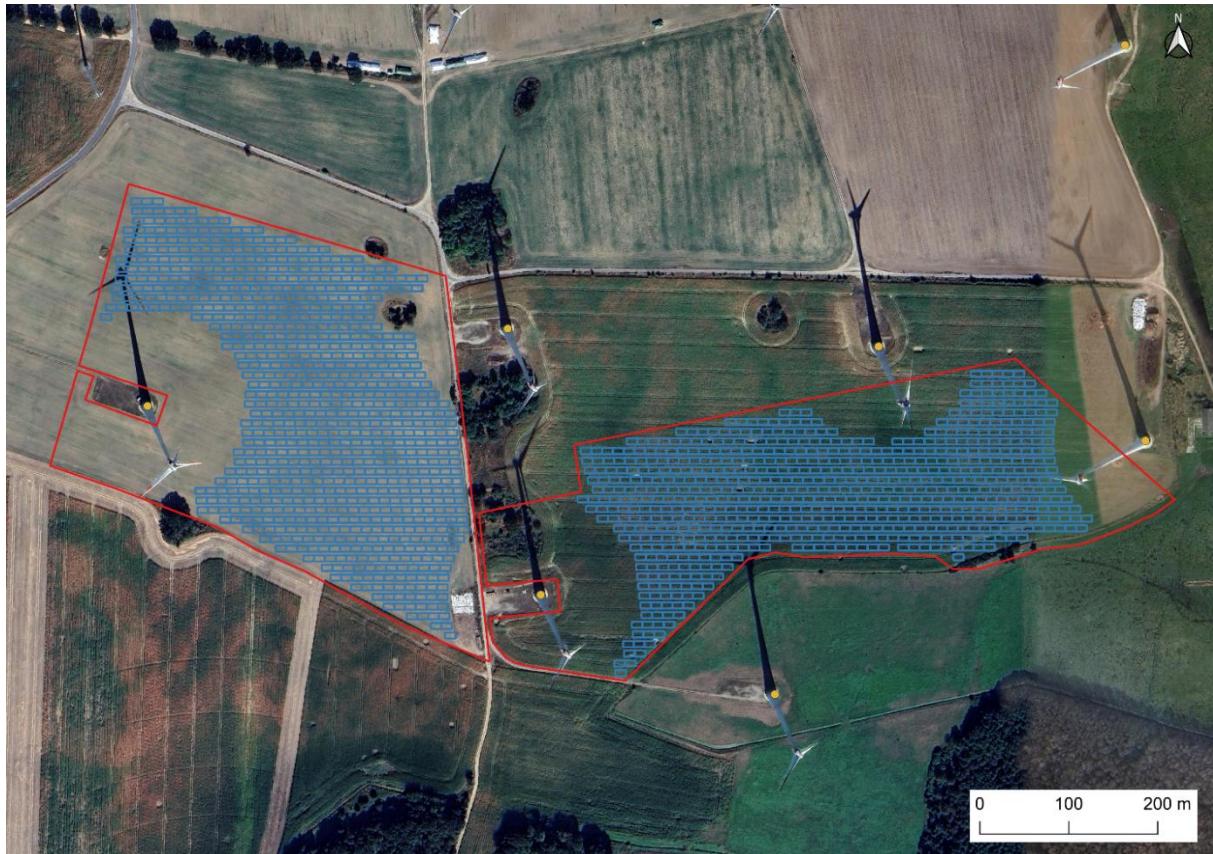


Abbildung 15: Anordnung der Modultische innerhalb des Vorhabengebietes; mögliches Layout der geplanten Anlage (Quelle: GoogleMaps, Helios3D)

## 6.2. Technische Anlagen

### Transformatorenstationen

Bei den geplanten Transformatoren handelt es sich um Kompaktstationen aus Beton mit Bauartzulassung oder Containerstationen. Die Kompaktstationen (z.B. Modell: Gräper GBÜ 1000/2000) haben in der Regel eine Grundfläche von 2,50 x 3,00 Meter und eine Höhe von 2,65 bis 2,80 Meter. Sie werden ohne die Verwendung eines Fundamentes auf einer Schottertragschicht aufgestellt.

### Module

Geplant sind derzeit 1.447 Modultische mit insgesamt 39.069 Modulen. Der Reihenabstand beträgt 4 Meter. Dadurch kann (Regen-)Wasser ideal zwischen den Modulreihen versickern. Der Abstand der unteren Modulkante zum Boden beträgt 0,8 Meter. Es wird eine Süd-Ausrichtung mit einem Neigungswinkel von 18° geplant. Dadurch wird der Ertrag optimiert und die Fläche ideal ausgenutzt. Derzeit ist der Einsatz der dem Stand der Technik entsprechenden 700Wp- Modulreihe geplant.

### Wechselrichter

Es ist der Einsatz von Wechselrichtern z. B. der Fa. Huawei Technologies im Bereich der 330kW-Spannung geplant. Die Wechselrichter werden entweder an der Unterkonstruktion der Module montiert oder als Zentralwechselrichter in Kompaktstationen innerhalb des Baufeldes errichtet.



Abbildung 16: Beispiel Transformatoren-Kompaktstation auf Schottertragschicht (Quelle: Fa. Sandmeyer)



Abbildung 17: Beispiel Photovoltaik-Freiflächenanlage (Quelle: Transocean Solarpark GmbH)

### 6.3. Erschließung

Das Vorhabengebiet kann über das vorhandene Straßen- und Wirtschaftswegenetz des Windpark Bütow/Zepkow erschlossen werden. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle und Bewirtschaftung der Anlage. Die innere Erschließung erfolgt über auf natürliche Weise angelegte Wege zwischen den Modulreihen, bzw. wenn erforderlich, als unbefestigter Weg mit wassergebundener Decke (offen für Versickerung von Regenwasser). Für den Transport der schweren Infrastruktur (Transformator) wird ggf. ein kleiner Bereich der Wege ausgebaut. Die geringen Aushubmassen durch Planherstellung für die Trafostation können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt. Der Strom wird über Erdkabel zum nächstgelegenen Umspannwerk abgeleitet. Die privatrechtliche Nutzung wird durch sog. Kabel- und Wegeverträge mit den betroffenen Grundeigentümern bzw. der Gemeinde vereinbart.

Die folgende Abbildung zeigt die vorhandenen Straßen und Wirtschaftswege im Windpark Bütow/Zepkow:

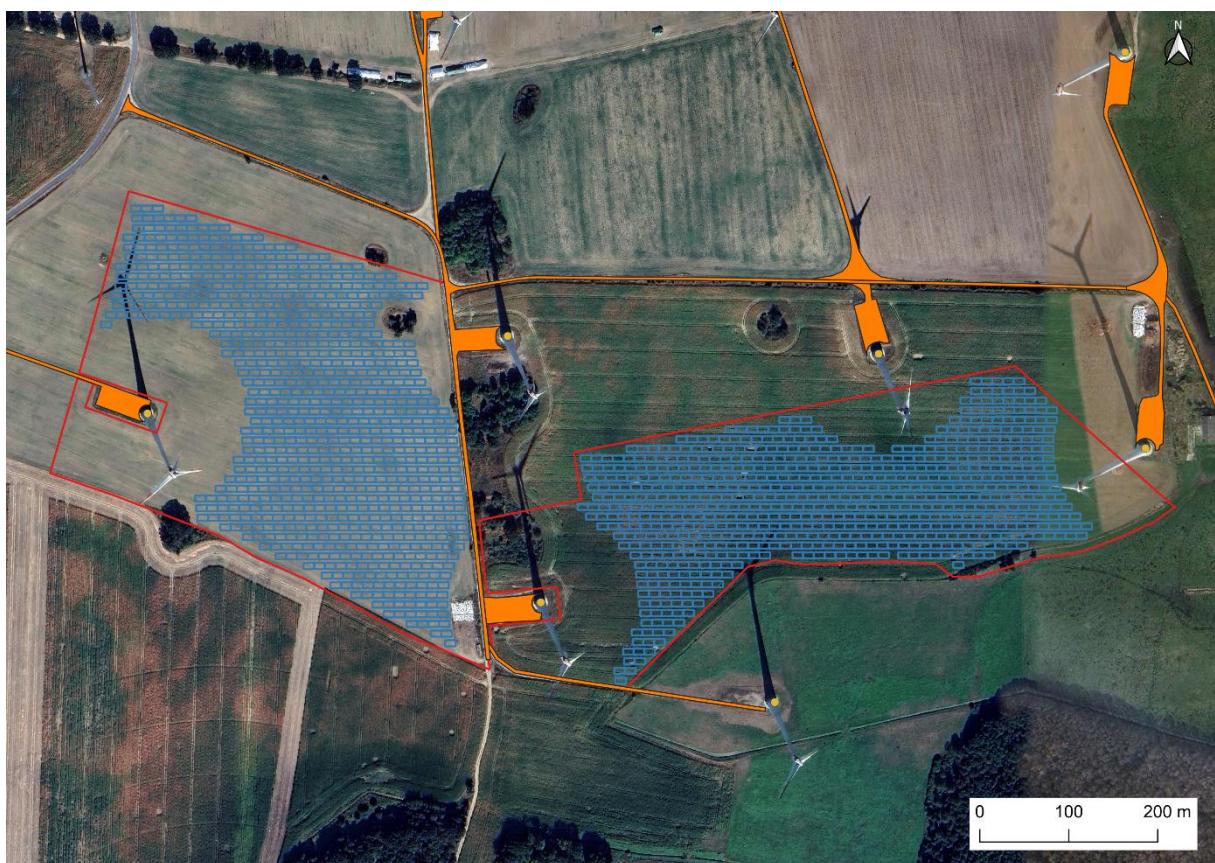


Abbildung 18: Zuwegungen Windpark Bütow/Zepkow

## 6.4. Einfriedung

Angesichts der Nutzung als Energiegewinnungsanlage mit hohen Spannungen wird das Gelände zum Schutz gegen unbefugtes Betreten sowie aus versicherungstechnischen Gründen gänzlich eingezäunt. Die Einzäunung der Anlage wird für Kleintiere und Amphibien durchlässig ausgeführt. Soweit erforderlich werden Wildkorridore geplant.



Abbildung 19: Beispiel Einfriedung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Quelle: EE-Plan, April 2020)

## 7. Akzeptanz

Alterrict betreibt bereits Windenergieanlagen des Windpark Bütow/Zepkow. Alterric plant und entwickelt Projekte für den eigenen Bestand. Auch nach der Inbetriebnahme bleibt Alterric zuverlässiger Partner für die gesamte Laufzeit des geplanten Vorhabens. Daneben bietet das geplante Vorhaben auch finanzielle Gewinne für die Gemeinde Bütow.

### Gewerbesteuereinnahmen

Nach dem in § 29 Abs. 1 Nr. 2 lit. a GewStG geregelten Zerlegungsmaßstab erhält die Gemeinde Bütow als alleinige Standortgemeinde des geplanten Vorhabens 90 % der Gewerbesteuer und die Sitzgemeinde des Vorhabenträgers 10 % Gewerbesteueranteil.

Aufgrund einer Sonderregelung zwischen dem Vorhabenträger, Alterric Deutschland GmbH, und dem Finanzamt Aurich erhält die Gemeinde Bütow bei der Realisierung des Vorhabens 99 % Gewerbesteuer.

### Gründung einer gemeinnützigen Organisation

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb der EEG-fähigen Förderkulisse. Eine Zahlung nach § 6 EEG ist daher aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der damit verbundenen nicht gegeben Erstattungsfähigkeit durch den Netzbetreiber nicht realisierbar. In Mecklenburg-Vorpommern wurde noch kein Beteiligungsgesetz zur wirtschaftlichen Teilhabe von Standortgemeinden an Photovoltaikanlagen erlassen. Damit die Standortgemeinde dennoch eine wirtschaftliche Teilhabe an der geplanten Photovoltaikanlage erfährt, bietet der Vorhabenträger der Gemeinde Bütow die Gründung einer gemeinnützigen Organisation (z. B. Ortsstiftung oder Verein) an. Dabei verpflichtet sich der Vorhabenträger über die gesamte Laufzeit der Anlage einen festen Betrag i. H. v. 20.000 € jährlich zu spenden. Das bietet der Gemeinde Bütow u.a. den Vorteil, dass diese die erhaltene Spende nach eigenem Ermessen für verschiedene Maßnahmen im Gemeindegebiet verwenden kann. Zudem sorgt eine fest vereinbarte Spendensumme für finanzielle Sicherheit und erleichtert die Planung bei dem Einsatz der verfügbaren Mittel. Der jährliche finanzielle Gewinn ist nicht abhängig von der eingespeisten Strommenge und damit nicht volatil. Die Alternative bietet zudem Schutz vor einer möglichen Kreisumlage aller Zahlungen gemäß § 6 EEG.

Alterrict hat dieses Modell bei ähnlichen Vorhaben bereits mehrfach umgesetzt. Zusätzlich soll zur erfolgreichen Umsetzung dieser Alternative eine Unterstützung durch die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA M-V) in Betracht gezogen werden.

## 8. Zusammenfassung

Das Vorhaben „Hybridpark Bütow“	
<b>Erläuterung:</b>	Erweiterung Windpark Bütow/ Zepkow um Freiflächenphotovoltaik (Hybridkonzept) bei gleichzeitiger Integration der geplanten PV-FFA in das bestehende Infrastrukturnetz des Windparks
<b>Gemeinde:</b>	Bütow
<b>Amt:</b>	Röbel-Müritz
<b>Lage:</b>	Gemarkung Bütow; Flur 3; Flurstücke 26, 27, 40/2, 45/3, 45/7
<b>Bruttofläche:</b>	30,08 ha
<b>Geltungsbereich PV:</b>	21,74 ha
<b>Tatsächliche Nutzung:</b>	landwirtschaftlich genutzte Flächen
<b>Bodenwertigkeit:</b>	geringe bis mittelgeringe Ertragsfähigkeit (Zustandsstufe 4 und 5)
<b>mengengewichtete Bodenpunkte:</b>	16 (westliche Teilfläche) bzw. 28 (östliche Teilfläche)
<b>Planvorhaben:</b>	vorhabenbezogener Bebauungsplan
<b>Besonderheit:</b>	Zielabweichungsverfahren, Hybridkonzept
<b>geplante Nutzungsart:</b>	Sondergebiet Photovoltaik (Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Speicherung Photovoltaik)
<b>voraussichtliche Anlagengröße:</b>	27,35 MWp
<b>Investitionskosten:</b>	11,5 Mio. € (ca.)
<b>Vermarktung:</b>	PPA (Stromliefervertrag)
<b>vermiedene CO2-Emmissionen:</b>	17,23 Tonnen pro Jahr (ca.)
<b>versorgte 3-Personen-Haushalte pro Jahr:</b>	8.431 (ca.)
<b>Gewerbesteueranteil Gemeinde Bütow:</b>	99 % durch Sonderregelung zwischen Alterrict und Finanzamt Aurich
<b>weitere finanzielle Beteiligung:</b>	20.000 € pro Jahr an eine gemeinnützige Organisation der Gemeinde

## 9. Anmerkungen zu dem Kriterienkatalog des Energieministeriums M-V

### *Kategorie A:*

#### zu A1: Der Bebauungsplan/ Aufstellungsbeschluss wird von der Gemeinde positiv bewertet

Der Aufstellungsbeschluss wird zeitnah erwartet/ liegt zum Zeitpunkt des ZAV-Antrags vor.

#### zu A2: Das Einverständnis des Landwirts liegt vor

Die Flächen sind durch Pachtverträge mit dem Grundeigentümer schuldrechtlich gesichert. Die Flächen werden durch den Eigentümer selbst bewirtschaftet. Die Einverständniserklärung wird dem städtebaulichen Durchführungsvertrag nach Beschlussfassung als Anlage nachgereicht.

#### zu A3: Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land

Der Sitz der Betreiberfirma wird in Aurich sein. Durch die Gewerbesteuerzerlegung gemäß § 29 GewStG erhält die Standortgemeinde der PVA 90 % Gewerbesteueranteil. Durch eine Sonderregelung zwischen dem Finanzamt Aurich und Alterric erhält die Standortgemeinde 99 % Gewerbesteueranteil.

#### zu A4: Bodenwertigkeit der überplanten Fläche im Durchschnitt 40

Die mengengewichteten Bodenwerte innerhalb des Geltungsbereichs der PVA betragen 16 (westliche Teilfläche) bzw. 28 (östliche Teilfläche) und liegen dabei deutlich unter dem vorgegebenen Zielwert. (siehe Abschnitt 4.2)

#### zu A5: nach Beendigung PV-Nutzung muss Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird nach Beendigung der Photovoltaiknutzung ein vollständiger Anlagenrückbau festgelegt. Diese Regelung wird ebenfalls im noch zu schließenden Durchführungsvertrag festgelegt. Danach steht die Fläche wieder zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Durch die schonende Bauweise der PVA (siehe Abschnitt 6.1) ist dies technisch umsetzbar. Eine Rekultivierungspflicht der Flächen seitens des Vorhabenträgers wurde ebenfalls mit dem Grundeigentümer schuldrechtlich vereinbart.

#### zu A6: Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag

Das Vorhaben wird über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan realisiert. Dazu ist der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Wirksamkeitsvoraussetzung. Im Durchführungsvertrag sowie im Bebauungsplan werden Festlegungen zur Absicherung der Maßnahmen von Kategorie A und B vereinbart. (siehe Kapitel 5)

#### zu A7: Größe der einzelnen FF-PVA darf 150 ha nicht überschreiten

Der Geltungsbereich der PVA beträgt ca. 22 ha. (siehe Kapitel 8)

## *Kategorie B:*

### zu B1: fortschrittliche finanzielle Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung

Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende ist die Akzeptanz bei Bürgern und Kommunen vor Ort. Die finanzielle Beteiligung ist dabei eine Möglichkeit zur Steigerung der Akzeptanz. Alterric bietet daher der Gemeinde eine jährliche Spende i. H. v. 20.000 € an eine gemeinnützige Organisation der Gemeinde an. Durch diese sollen Maßnahmen zur Wiederbelebung der Ortsmitte (z.B. Gemeindefeste) realisiert und finanziert werden. (siehe Abschnitt 7)

### zu B2: Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde

siehe Ausführung zu A3

### zu B3: gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus

Die Ansiedlung erneuerbarer Energien fördert die Produktion von regionalem Grünstrom. Durch Kombination der Energieträger Wind und Sonne verstetigt sich die Einspeisung und das öffentliche Stromnetz wird entlastet, wodurch die Versorgungssicherheit in der Region erhöht wird.

Durch Solarparks zeigen sich zahlreiche positive Effekte auf die Biodiversität, wie der Studie des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (Studie: Gewinne für die Biodiversität) bestätigt. Durch den Solarpark kann sich der Boden erholen, da die Bodenbearbeitung für die Laufzeit der Photovoltaikanlage eingestellt wird und auf den Einsatz von Düngemitteln verzichtet wird. Durch die Integration von Insektenhotels innerhalb des Solarparks kann die Artenvielfalt zusätzlich erhöht werden.

Ebenso wird die Gemeinde finanziell an dem Solarpark beteiligt. (siehe Ausführung zu B1)

### zu B4: interkommunale Kooperation

Die Gemeinde Bütow ist alleinige Standortgemeinde des geplanten Vorhabens. Im Sinne der Transparenz werden die angrenzenden Gemeinden jedoch frühzeitig über die Planung informiert. Dazu werden Projektpläne sowie ggf. Umweltgutachten zugänglich gemacht. Alterric ist jederzeit für einen frühzeitigen und transparenten Austausch zum Planungsstand verfügbar.

### zu B5: regionale Wertschöpfung durch FF-PVA direkt gestärkt/gesichert (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung)

Durch die Realisierung des geplanten Vorhabens werden 1-2 Arbeitsplätze für Monitoring, Wartung und Pflege der Anlage geschaffen. Dazu sollen vorrangig regionale Unternehmen eingebunden werden. Entlang der gesamten Wertschöpfungskette beginnend bei der Planung der Anlage, werden vorrangig regionale Unternehmen beauftragt.

### Zu B6: Investitionen in ländlichen Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/Rückbau von Altlasten)

Der durch die PV-FFA erzeugte Strom ist nicht EEG-förderfähig. Es ist daher eine Vermarktung über einen sog. PPA (eng: Power Purchase Agreement) geplant. Dabei soll der produzierte Strom vorrangig regionalen Unternehmen angeboten werden.

### zu B7: Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb der im LEP M-V 2016 ausgewiesenen ländlichen Gestaltungsräume.

### zu B8: Fläche ökologisch nützlich

Das geplante Vorhaben ist ökologisch nützlich, weil es nicht nur zur klimafreundlichen Energieerzeugung beiträgt, sondern auch das Potential hat, die Artenvielfalt zu fördern. Der Übergang der Fläche von einer landwirtschaftlichen Nutzung zu einer extensiv genutzten Fläche durch Errichtung eines biodiversen Solarparks zeigt bereits nach kurzer Zeit positive Effekte auf Flora und Fauna. Das geplante Vorhaben bietet über die gesamte Laufzeit kontinuitätssichere Habitate, was besonders für bedrohte Arten von großer Bedeutung ist. Dabei hat die Gestaltung der Fläche einen wesentlichen Einfluss auf den ökologischen Nutzen:

a) Extensive Flächennutzung

So erfolgt beispielsweise maximal zweimal jährlich eine Mahd. Idealerweise wird eine Beweidung durch Schafe angestrebt. Durch die Einstellung der Bodenbearbeitung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge kann sich der Boden erholen und es entsteht weniger Bodenerosion. Weiterhin wird auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemittel vollumfänglich verzichtet.

b) Schaffung von Rückzugsflächen

Die Flächen unterhalb der Module und zwischen den Modulreihen bieten geeignete und geschützte Rückzugsräume für z. B. Vögel, Kleinsäuger und Insekten.

c) Hecken- und Gehölzpflanzungen

In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wird geplant, Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebiets zu realisieren. Dabei kommt insbesondere die Ansiedlung von Hecken- und Gehölzpflanzungen in Betracht. Zudem werden vorhandene Biotope erhalten und geschützt. Diese dienen ebenfalls als Lebens- und Rückzugsraum.

d) Habitatstrukturen für spezielle Arten:

Durch die Integration von z. B. Insektenhotels, Nistkästen und Steinhaufen werden gefährdete Arten geschützt. Die konkreten Maßnahmen werden in Abhängigkeit einer Habitatpotentialanalyse mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

### zu B9: Größe der FF-PVA über 100 ha\*

siehe Anmerkungen zu A7

### zu B10: Durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40\*

Die mengengewichteten Bodenpunkte des gesamten Geltungsbereichs des geplanten Vorhabens betragen 21,45.

Berechnungsformel: 
$$\frac{(16 * 11,86 \text{ ha}) + (28 * 9,88 \text{ ha})}{21,74 \text{ ha}}$$

zu B11: Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte

In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde soll ein Monitoring-Konzept zur Erfassung von Flora und Fauna etabliert werden. Zusätzlich sollen in Abstimmung mit dem NABU Informationstafeln zum ökologischen Nutzen des Vorhabens erarbeitet werden und ortsnah zugänglich gemacht werden. Ebenso ist eine Zusammenarbeit mit den Universitäten des Landes für Forschungs- und Studienzwecke zur Untersuchung der Synergieeffekte von Wind und Photovoltaik avisiert.

zu B12: geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20

siehe Anmerkung zu B10

zu B13: Systemdienlichkeit der Energiewende

Durch das Vorhaben wird der Hybridpark Bütow realisiert. Durch die Kombination von Wind und Sonne verstetigt sich die Stromeinspeisung. Durch den Hybridpark wird ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit der Region geleistet. (siehe Abschnitt 3) Zusätzlich wird ein Batteriespeicher zur Speicherung des „Überschussstroms“ mitgedacht. Die Errichtung des Batteriespeichers wird in einer zweiten Ausbaustufe avisiert.